

Antrag auf Erlaubnis zur Feuerbestattung ⁽¹⁾

Hiermit beantrage ich

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

die Erlaubnis zur Feuerbestattung mit Einäscherung im Krematorium Saarbrücken von

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Letzte Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Geburtsdatum und Geburtsort

Sterbedatum und Sterbeort

Angehörigenverhältnis im Sinne von § 23 Abs. 1 BestattG ⁽²⁾ des Antragstellers zum Verstorbenen:

Kreuzen Sie im folgenden Zutreffendes an:

(Hinweise hierzu finden Sie im Informationsblatt.)

A. Ich versichere, dass es der letzte Wille des Verstorbenen war, nach seinem Tod feuerbestattet zu werden.

ODER

B. Eine Willenserklärung des Verstorbenen, dass er erd- oder feuerbestattet werden will, liegt nicht vor. Auch liegt keine Willenserklärung des Verstorbenen vor, nicht feuerbestattet werden zu wollen. Ich beantrage als Berechtigter gemäß §§ 23 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 3 BestattG ⁽³⁾, dass der Verstorbene feuerbestattet wird.

Ich versichere, dass Angehörige des Verstorbenen, die mir in der Reihenfolge des § 23 Abs. 1 BestattG vorrangig / übergeordnet sind, nicht vorhanden sind, nicht zu ermitteln sind oder sich nicht um die Bestattung kümmern bzw. kümmern können.

Des Weiteren erkläre ich, dass (falls vorhanden) alle Angehörigen des Verstorbenen, die in der Reihenfolge des § 23 Abs. 1 BestattG der gleichen Stufe angehören wie ich selbst, mit der Feuerbestattung des Verstorbenen einverstanden sind bzw. keine Einwände gegen diese erheben.

Ort, Datum

Unterschrift



Anlagen

Für die Erteilung der Erlaubnis müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- sofern Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden sind oder es sich um die Leiche eines Unbekannten handelt, die schriftliche Genehmigung der Feuerbestattung durch die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter
- die Todesbescheinigung oder, bei Sterbefällen außerhalb des Saarlandes, die Sterbeurkunde bzw. eine Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung des Sterbefalles oder ein Leichenpass
- falls keine schriftliche Genehmigung der Feuerbestattung durch die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter vorliegt, die Bescheinigung eines Arztes nach § 28 Abs. 4 BestattG, dass er bei einer zweiten Untersuchung der Leiche keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod festgestellt hat
- im Falle der Antragstellung durch Nichtangehörige, die aufgrund eigener Angaben bestätigen können, dass es der letzte Wille des Verstorbenen war, nach seinem Tod feuerbestattet zu werden. (Im genannten Fall ist ein separater Nachweis als weitere Anlage beizufügen.)

(1)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

(2)

Hinweis zu § 23 Abs. 1 BestattG

Gemäß § 23 Abs. 1 BestattG haben die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge für die Bestattung zu sorgen:

1. die Ehefrau / der Ehemann
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister oder Halbgeschwister
6. die Großeltern
7. die Enkelkinder
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3a SGB II

(3)

Hinweis zu § 26 Abs. 3 BestattG

Gemäß § 26 Abs. 3 BestattG entscheiden die Hinterbliebenen in der Reihenfolge des § 23 Abs.1 BestattG über die Art der Bestattung, sofern eine Willensbekundung des Verstorbenen hierüber nicht bekannt ist.